



Patientenverfügung

Rechtsdienst

Dr. iur. Jürg Müller

Das neue Erwachsenenenschutzrecht

Selbstbestimmung

- Grundsatz der Autonomie
- Grundlegendes Recht und der zentrale Begriff der Medizinethik
- Respektierung des Willens (des Patienten)
- Wille vor Interessenwahrung
- Ausdruck der Eigenverantwortung

Das neue Erwachsenenenschutzrecht

Entwicklung vom **Paternalismus**

("Handeln ohne den Willen, aber zum Wohl des Patienten")



zur **Autonomie** und zum **Selbstbestimmungsrecht** des
Patienten

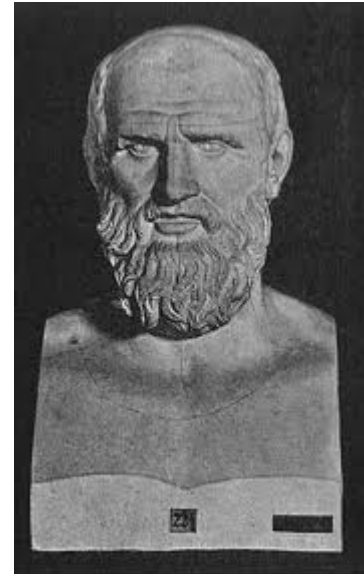
("Handeln nach dem Willen des Patienten, im subjektiven Interesse")

Selbstbestimmung

Hippokratischer Eid

"Ich werde ärztliche Verordnungen treffen zum Nutzen der Kranken nach meiner Fähigkeit und meinem Urteil, hüten aber werde ich mich davor, sie zum Schaden und in unrechter Weise anzuwenden."

5. Jh. vor Chr.



Selbstbestimmung



"Die persönliche Freiheit verleiht dem Patienten in der Tat das Recht, seine Krankheit so zu leben, wie er dies für richtig hält."

Bundesgericht, 2003

Urteilsunfähigkeit

Problemstellung

(ZGB, Art. 16)

Urteilsfähigkeit

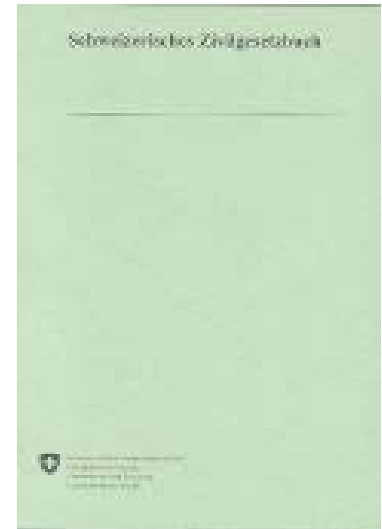
„Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zuständen **die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln**“

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Gesetzliche Entwicklung

Revision ZGB, neues Vormundschaftsrecht,
"Erwachsenenschutzrecht"

- Geltendes Recht aus dem Jahre 1912
- Vorentwurf 1993
- Expertenkommission 1995/2002
- Vorlage ans Parlament 2006
- Inkrafttreten 01.01.2013



Das neue Erwachsenenschutzrecht

Ziel der Gesetzrevision

- Stärkung der Familie («Einschränkung staatlicher Intervention»)
- Förderung des Selbstbestimmungsrechts

Das neue Erwachsenenenschutzrecht

1. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

(Artikel 360 bis 387)

A: Die eigene Vorsorge

1. Der Vorsorgeauftrag

2. Die Patientenverfügung

B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

1. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

C: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Patientenverfügung

1. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

(Artikel 360 bis 387)

A: Die eigene Vorsorge

1. Der Vorsorgeauftrag

2. Die Patientenverfügung

B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

1. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

C: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Patientenverfügung

Warnung: Gesetze!

Patientenverfügung

- **Die Patientenverfügung**

Art. 370

1 Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt oder nicht zustimmt**.

2 Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

(«**Vertrauensperson!**»)

Patientenverfügung

- **Patientenverfügung** *Art. 371*

(«**Verfügbarkeit**»)

1 Die Patientenverfügung ist **schriftlich** zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

2 Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den **Hinterlegungsort** auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Patientenverfügung

- **Patientenverfügung** *Art. 372 Abs. 1*

(«**Verfügbarkeit**»)

1 Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist **nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt**, so klärt die/der behandelnde Ärztin/Arzt dies anhand der Versicherungskarte ab. Vorbehalten bleiben dringende Fälle.

Patientenverfügung

- **Patientenverfügung** *Art. 372 Abs. 2 und 3*

(«**Verbindlichkeit**»)

2 Die Ärztin oder der Arzt **entspricht der Patientenverfügung**, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder **noch dem mutmasslichen Willen** der Patientin oder des Patienten **entspricht**.

3 Die Ärztin oder der Arzt hält im **Patientendossier** fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Patientenverfügung

- **Fazit:**
 - Form und Verfügbarkeit geregelt
 - Verbindlichkeit im Grundsatz
 - Vorbehalt mutmasslicher Wille

Das neue Erwachsenenenschutzrecht

1. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

(Artikel 360 bis 387)

A: Die eigene Vorsorge

1. Der Vorsorgeauftrag
2. Die Patientenverfügung

B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

1. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

C: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Ohne Patientenverfügung

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 377

1 Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der **zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person** die erforderliche Behandlung.

Ohne Patientenverfügung

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 378 Abs. 1

1 Die **folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt**, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulaten und stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

Ohne Patientenverfügung

1. die in einer **Patientenverfügung** oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der **Beistand** oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als **Ehegatte, eingetragene Partnerin** oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

Ohne Patientenverfügung

4. die **Person**, die mit der urteilsunfähigen Person einen **gemeinsamen Haushalt** führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die **Nachkommen**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die **Eltern**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die **Geschwister**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Ohne Patientenverfügung

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 378 Abs. 2 und 3

2 Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

3 Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem **mutmasslichen Willen** und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 381 Abs. 1 und 2 (*Einschreiten KESB*)

1 Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

2 Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

Patientenverfügung

Das neue Erwachsenenenschutzrecht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Das neue Erwachsenenenschutzrecht

1. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

(Artikel 360 bis 387)

A: Die eigene Vorsorge

1. Der Vorsorgeauftrag
2. Die Patientenverfügung

B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

1. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

C: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Art. 382 (Betreuungsvertrag)

- 1 Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem **Betreuungsvertrag** festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.
- 2 Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.
- 3 Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss **nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.**